



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. November 2021

---

## Sechsundsiezigste Tagung

Tagesordnungspunkt 108

**Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

### **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. November 2021**

*[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.11)]*

#### **76/7. Politische Erklärung 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

*Die Generalversammlung,*

*verabschiedet* die „Politische Erklärung 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

*37. Plenarsitzung  
22. November 2021*

### **Anlage**

#### **Politische Erklärung 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

1. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>1</sup> und die darin von uns eingegangenen Verpflichtungen und bekunden unseren starken politischen Willen, entschlossene, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um diesem schändlichen Verbrechen, wo immer es auftritt, ein Ende zu setzen.

---

<sup>1</sup> Resolution 64/293.



2. Wir erinnern an unsere Verpflichtung auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup> und bekräftigen die Agenda im Bewusstsein ihres integrierten und unteilbaren Charakters und in der Erkenntnis, dass sie Verpflichtungen enthält, die die Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels betreffen, anerkennen die diesbezügliche Bedeutung von Partnerschaften und betonen, dass die Agenda 2030 und der Weltaktionsplan einander verstärken.

3. Wir bekräftigen erneut, wie entscheidend wichtig die universelle Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>3</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>4</sup> ist, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordern die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen. Wir fordern die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen, und begrüßen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle einzurichten.

4. Wir erkennen außerdem erneut an, dass „Menschenhandel“, wie im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, festgelegt, die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung bezeichnet, wobei Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen umfasst.

5. Wir erklären erneut, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen und ein schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung der Menschenrechte und ein Übergriff dagegen sowie eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung ist, und stellen fest, dass die Achtung der Menschenrechte eine wichtige Grundlage für umfassende Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels ist.

6. Wir bekräftigen die Bedeutung der universellen Ratifikation und Durchführung anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, darunter

---

<sup>2</sup> Resolution [70/1](#).

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>5</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle, die sich auf den Menschenhandel beziehen<sup>6</sup>.

7. Wir erinnern an den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration<sup>7</sup> und den Globalen Pakt für Flüchtlinge<sup>8</sup> und nehmen Kenntnis von der Allgemeinen Empfehlung Nr. 38 (2020) des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration<sup>9</sup>.

8. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten, unter anderem durch gezielte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen. Wir begrüßen, dass der 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel erklärt wurde.<sup>10</sup> Wir sagen zu, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und uns verstärkt darum zu bemühen, die Nachfrage, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, zu unterbinden und dagegen anzugehen, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeutenden und diejenigen, die die Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels erleichtern oder davon profitieren, abzuschrecken und sie zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Unterentwicklung, irreguläre Migration, Staatenlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung, einschließlich geschlechtspezifischer und rassistischer Diskriminierung, Behinderung, soziale und finanzielle Ausgrenzung, Marginalisierung, Stigmatisierung, Korruption, Verfolgung sowie humanitäre Notlagen, bewaffnete Konflikte und Naturkatastrophen. Wir bekräftigen außerdem, wie entscheidend wichtig es ist, gegen negative soziale Normen anzugehen, die die geschlechtsspezifische Ungleichheit und Diskriminierung nähren, einschließlich der Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder, die dazu führen, dass diese besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden. Wir verpflichten uns, große Anstrengungen zu unternehmen, damit mehr Frauen in Führungspositionen gelangen und in alle Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

10. Wir bekunden unsere ernsthafte Besorgnis über den erheblichen und andauernden Frauen- und Kinderhandel, erkennen an, dass Frauen und Kinder unverhältnismäßig stark vom Menschenhandel betroffen sind, und fordern die Mitgliedstaaten auf, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu aktualisieren und umfassende politische Konzepte, Programme und andere Maßnahmen einzuführen, die für den Schutz der Opfer des Frauen- und Kinderhandels vor einer erneuten Visktimisierung und für angemessene Hilfe und angemessenen Schutz im Interesse des Kindeswohls sorgen. Wir betonen, wie wichtig es ist, die

---

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>7</sup> Resolution [73/195](#), Anlage.

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 12 (A/73/12 (Part I) und A/73/12 (Part II)), Teil II.*

<sup>9</sup> *CEDAW/C/GC/38*.

<sup>10</sup> Siehe Resolution [68/192](#).

nationale wie internationale Zusammenarbeit zu koordinieren, um die positiven Auswirkungen aller Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken.

11. Wir bekunden große Besorgnis darüber, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bestehende Situationen der Bedrohung durch den Menschenhandel, auch im digitalen Kontext, verschärft, die Zahl der gefährdeten Personen erhöht und die Opfer vor größere Herausforderungen stellt, weil sie entweder von den Menschenhändlern verlassen oder stärker in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, weniger Zugang zu Hilfe haben und nur begrenzt oder überhaupt nicht arbeiten oder nach Hause zurückkehren können, was ihre Lebensbedingungen unerträglich macht. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Prävention, Planung und Koordinierung auf nationaler wie internationaler Ebene höhere Priorität und Dringlichkeit eingeräumt werden müssen, um die Auswirkungen neu entstehender und anhaltender Herausforderungen auf die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels abzumildern, und dass mehr globale Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Diskriminierung von Menschen zu bekämpfen, die durch Menschenhandel gefährdet sind, insbesondere Migrantinnen und Migranten, die seit dem Ausbruch der Pandemie noch stärker von Ausbeutung und Menschenhandel bedroht sind. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt während der Pandemie weltweit zugenommen hat, und verpflichten uns zu verstärkten Bemühungen um die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs sowie der Zwangsarbeit.

12. Wir bekunden den Opfern und Überlebenden unsere Solidarität und unser Mitgefühl, fordern die volle Achtung ihrer Menschenrechte und erkennen in Anbetracht ihrer Rolle als Trägerinnen und Träger des Wandels im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel die Notwendigkeit an, ihre Sichtweisen und Erfahrungen in alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels einzubinden. Wir sind bestrebt, die Opfer des Menschenhandels aktiv an der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Wir werden opferzentrierte und traumasensible Betreuungs-, Hilfs- und Dienstleistungsangebote für ihre Erholung und Rehabilitation bereitstellen, den Zugang zu Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung, gewährleisten, diese Hilfe in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Partnern und unter Mitwirkung der Opfer überwachen und regelmäßig bewerten und die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und die Wiedereingliederung, einschließlich Schutz und Hilfe, zu verbessern suchen. Wir werden sicherstellen, dass die Opfer mit Respekt und Würde behandelt werden und nicht wegen Handlungen, die sie als unmittelbare Folge ihrer Situation als Opfer des Menschenhandels begehen, unangemessen bestraft werden oder durch Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen seitens staatlicher Behörden und Gemeinschaften Nachteile erleiden.

13. Wir verpflichten uns, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang der Opfer des Menschenhandels zur Justiz und zu Schutzvorkehrungen zu erleichtern, die nicht von ihrer Beteiligung an Strafverfahren abhängig sein sollen, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Wir werden darauf hinwirken, dass Rechtsvorschriften erlassen und politische Maßnahmen ergriffen werden, die die Abhängigkeit von Opferaussagen verringern, was gegebenenfalls die Verwendung digitalen Beweismaterials, finanzieller Unterlagen oder anderer Beweismittel einschließt. Wenn die Aussage von Opfern erforderlich ist, werden wir sicherstellen, dass mit Rücksicht auf ihre besondere Verwundbarkeit Schutzvorkehrungen für sie getroffen werden. Wir verpflichten uns außerdem, dafür zu sorgen, dass wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, auch im Hinblick auf erlittenen Schaden. Wir verpflichten uns ferner, uns im Rahmen unserer innerstaatlichen Gesetze, Regeln und Vorschriften verstärkt zu bemühen, den Grundsatz der Nichtbestrafung der Opfer

des Menschenhandels anzuwenden, der für rechtswidrige Aktivitäten, an denen Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer Situation als Opfer des Menschenhandels gezwungenermaßen beteiligt waren, und für alle Arten von Strafen, auch für straf-, zivil-, verwaltungs- und einwanderungsrechtliche Verstöße, gelten soll. Wir verpflichten uns, auf Situationen des Menschenhandels angemessen zu reagieren, unter anderem durch proaktive und faire Ermittlungsverfahren und den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer, die zu Unrecht für im Zusammenhang mit ihrer Visktimisierung begangene rechtswidrige Handlungen bestraft wurden.

14. Wir bestätigen unsere Entschlossenheit, während eines Strafverfahrens sowie davor und danach die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten und gegebenenfalls unmittelbare Familienangehörige sowie Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändler zu schützen, indem ihre Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gewährleistet wird.

15. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, unsere Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in all seinen Ausprägungen unter Strafe zu stellen und die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten unter den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken, um die an derartigen Verbrechen beteiligten kriminellen Netzwerke zu zerschlagen und aufzulösen, unter anderem durch einen verstärkten Informationsaustausch unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung bei der Bekämpfung von Verbrechen, die mit dem Menschenhandel in Verbindung stehen könnten, wie etwa Geldwäsche, Korruption, illegale Finanzströme, die Schleusung von Migrantinnen und Migranten, der Handel mit unerlaubten Drogen und alle Formen der organisierten Kriminalität. Wir verpflichten uns, die Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Strafjustizsysteme zur Ermittlung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen des Menschenhandels und zur Analyse von Finanzströmen zum Zweck der Aufdeckung dieser kriminellen Netzwerke in Zusammenarbeit mit Finanzinstitutionen auszubauen. Wir verpflichten uns außerdem, nationale Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zu entwickeln und zu stärken und verfügbare Technologie zu nutzen, um die Weiterleitung und Versorgung der Opfer zu unterstützen und die unrechtmäßig erworbenen Gewinne dieser kriminellen Netze zu ermitteln, zu beschlagnahmen und einzuziehen. Wir verpflichten uns ferner, die Kapazitäten derer, die in der Strafrechtspflege, darunter in der Strafverfolgung, Staatsanwaltschaft, Richterschaft, im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe, tätig sind, zu stärken und einen opferzentrierten, alters- und geschlechtersensiblen Ansatz für die Betreuung und Unterstützung der Opfer zu ermöglichen, der Behinderungen und Traumata berücksichtigt und den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Jugendlichen und Kindern Rechnung trägt.

16. Wir sind ernsthaft besorgt darüber, dass der Umfang der weltweit für die Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellten Ressourcen dem Ausmaß der Herausforderung nicht gerecht wird, und in dieser Hinsicht

a) bekräftigen wir unsere nachdrückliche Unterstützung für den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffen wurde und das Ziel verfolgt, den Opfern des Menschenhandels über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen, und bitten alle Interessenträger, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, unter anderem indem sie bei der vierjährlichen Bewertung des Weltaktionsplans auf hoher Ebene Beiträge ankündigen;

- b) erkennen wir die Notwendigkeit an, ausreichende, verlässliche, nachhaltige und vorhersehbare Ressourcen für nationale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels bereitzustellen;
- c) betonen wir die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Kapazitätsaufbaus, des Austauschs von bewährten Verfahren und Wissen und der technischen Hilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten und die Entwicklungsländer, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, zu verstärken, was die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme und die Stärkung ihrer Strafjustizsysteme;
- d) legen wir den zuständigen Institutionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen Hilfe zu gewähren, unter anderem durch Schulungs- und Kapazitätsaufbauangebote für die zuständigen Behörden zur Bereitstellung posttraumatischer Betreuung sowie geschlechter- und alterssensibler, opferzentrierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung für die Erholung und Wiedereingliederung der Opfer;
- e) erkennen wir die Notwendigkeit öffentlich-privater Partnerschaften zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels an, stellen fest, dass die Finanzinstitutionen dabei eine wichtige Rolle spielen, und nehmen mit Dank Kenntnis von den Initiativen der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, einen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung des Menschenhandels zu leisten.

17. Wir bekraftigen mit größtmöglichem Nachdruck, wie wichtig ein verstärktes kollektives Vorgehen der Mitgliedstaaten ist, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen, einschließlich durch regionale, subregionale und überregionale Mechanismen und durch Partnerschaften und Initiativen mit dem System der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, unter anderem mit regionalen und internationalen Organisationen, dem Privatsektor, den Medien, Hochschulen, Parlamentsabgeordneten und der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, wissenschaftliche Einrichtungen und religiöse Organisationen sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, eingedenk der Pariser Prinzipien<sup>11</sup>. Wir werden Multi-Akteur-Partnerschaften fördern und den Privatsektor und die Zivilgesellschaft in die Entwicklung und Durchführung einschlägiger nachhaltiger Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels einbeziehen. Wir nehmen Kenntnis von der Arbeit, die die Sonderberichterstattlerin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderberichterstattler über moderne Formen der Sklaverei im Kampf gegen den Menschenhandel leisten, und begrüßen ihre anhaltenden Anstrengungen, die Umsetzung des Weltaktionsplans und dieser politischen Erklärung zu unterstützen.

18. Wir bekraftigen außerdem die Notwendigkeit, die allgemeine Organisation und Kohärenz der weltweiten Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel auch weiterhin zu gewährleisten, insbesondere durch die Sicherstellung von Unterstützung für die Mitgliedstaaten. Wir erinnern daran, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen wurde, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die am Kampf gegen den Menschenhandel beteiligt sind, zu fördern, wobei das Büro der Vereinten Nationen für

---

<sup>11</sup> Resolution 48/134, Anlage.

Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator fungiert, und fordern den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich weiter um eine verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und die Mitgliedstaaten über die bestehenden Berichtswege darüber zu unterrichten.

19. Wir erkennen an, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels eine wichtige Rolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt, und würdigen die laufenden Maßnahmen ihrer Mitglieder gegen den Menschenhandel. Wir bitten die Koordinierungsgruppe, ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken und zu diesem Zweck die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Aspekte der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubinden und die Koordinierung künftiger Aktivitäten weiter zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden. Wir legen der Koordinierungsgruppe nahe, den Kreis ihrer Mitglieder weiter auszudehnen, auch auf internationale zwischenstaatliche Institutionen, die in allen Regionen eine Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels spielen.

20. Wir bekraftigen die zentrale Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands.

21. Wir werden uns bemühen, für die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels beauftragt sind, im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren nicht zweckgebundene außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

22. Wir weisen erneut darauf hin, dass es einer besseren Erhebung und Analyse von Daten zum Menschenhandel bedarf, die nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren, einschließlich der Form der Ausbeutung, aufgeschlüsselt sind und unter Verwendung systematischer und einheitlicher Kriterien gewonnen werden, um wirksam gegen den Menschenhandel vorzugehen. Wir sind uns daher dessen bewusst, wie wichtig eine verbesserte Datenerhebung durch die nationalen Behörden ist, und werden die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verbessern, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, finanzielle Unterstützung und technische Hilfe. Dabei werden wir im Einklang mit unseren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, soweit anwendbar, sowie mit unseren jeweiligen internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit vorgehen.

23. Wir erkennen an, wie wichtig der *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) ist, den das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemäß dem Weltaktionsplan alle zwei Jahre erstellt, und ersuchen das Büro, auch weiterhin auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf ausgewogene, zuverlässige und umfassende Weise Informationen über Muster, Formen und Ströme des Menschenhandels zu erheben und sie im Weltbericht und in laufenden Forschungsarbeiten zur Abschätzung der Verbreitung des Menschenhandels zu veröffentlichen und dabei eng mit den Mitgliedstaaten zu kooperieren und zusammenzuarbeiten.

24. Wir bekunden unseren starken politischen Willen, den Menschenhandel unter allen Umständen, auch in bewaffneten Konflikten, bei Naturkatastrophen und in humanitären Notlagen, wirksam zu bekämpfen, unter vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze für humanitäre Maßnahmen, und verpflichten uns, finanzielle Mittel dafür bereitzustellen. In dieser Hinsicht

a) sind wir uns dessen bewusst, dass Menschen in großen Flüchtlings- und Migrationsströmen einem erhöhten Risiko des Menschenhandels, einschließlich Zwangsarbeit, ausgesetzt sind. Wir werden zu verhindern suchen, dass von Vertreibung betroffene Menschen Opfer von Menschenhandel werden, und Unterstützung für die Opfer bereitstellen, unter anderem durch gezielte Maßnahmen zur Ermittlung der Opfer von Menschenhandel oder der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind, an den ersten Ankunftssorten sowie auf ihrem gesamten Weg. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, Schritte zu unternehmen, um die besonderen Bedrohungslagen von Frauen und Kindern auf ihrem Weg von ihrem Herkunfts- zu ihrem Ankunftsland, darunter die Gefahr, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, anzugehen, einschließlich durch die Ausarbeitung alters- und geschlechtergerechter politischer Maßnahmen und Programme;

b) verpflichten wir uns, uns verstärkt darum zu bemühen, irreguläre Migration zu verhindern und Wege für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu schaffen und zu stärken, um die Gefahr, dass Menschen unterwegs dem Menschenhandel zum Opfer fallen, zu verringern, und erinnern in dieser Hinsicht an unsere jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, einschließlich diskretionärer Maßnahmen wie Zugang zu Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen, Visa aus humanitären Gründen, Familienzusammenführung und private Patenschaften, soweit anwendbar;

c) befürworten wir, dass humanitäres und Friedenssicherungspersonal vor der Entsendung in humanitäre Notlagen und zu Friedenssicherungseinsätzen eine Ausbildung in der Bekämpfung von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in Geschlechter- und Kinderschutzfragen erhält. Wir legen den zuständigen Institutionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, ihr Personal auszubilden und ihre fachliche Kapazität zur Bewertung von Situationen und zur Reaktion auf Fälle von Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und humanitären Notlagen auszubauen und bei der Ermittlung und wirksamen Betreuung der Opfer und im Bereich der Prävention zusammenzuarbeiten.

25. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass es zunehmend Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, und dem Menschenhandel gibt, wenn etwa Opfer, vor allem Frauen und Mädchen, zu Zwangsheirat, sexueller Sklaverei, erzwungener Schwangerschaft, Zwangsarbeit, Knechtschaft als Hausbedienstete und sexueller Ausbeutung genötigt und Männer und Jungen der Zwangsarbeit unterworfen oder als Kombattanten eingesetzt werden.

26. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, zunehmend dazu missbraucht werden, verschiedene Aspekte des Menschenhandels zu erleichtern, darunter Werbung, Kontaktanbahnung, Rekrutierung, Kontrolle, Finanztransaktionen und verschiedene Formen der Ausbeutung, einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Netz und der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie und anderem Material, das sexuelle Kindesmisshandlung beinhaltet. Wir betonen außerdem, wie wichtig es ist, einem solchen Missbrauch unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenzuwirken. In dieser Hinsicht

a) fordern wir den Ausbau der digitalen Fachkenntnisse und Kapazitäten der Strafverfolgung für die Durchführung von Ermittlungen im Cyberraum, einschließlich des Darknets, nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Rechenschaftspflicht und der Erforderlichkeit und für die Beschlagnahme der damit verbundenen elektronischen Beweismittel. Wir befürworten den angemessenen Einsatz technologiegestützter Lösungen bei der Strafverfolgung, die dem globalen Ausmaß des Menschenhandels Rechnung tragen;

b) ermutigen wir ferner Fachkräfte und zentrale Behörden, Technologie und innovative Instrumente angemessen einzusetzen, um die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zu verstärken. Wir erkennen an, dass Technologie bei der Strafverfolgung nach ethischen Gesichtspunkten und im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen eingesetzt werden muss;

c) fordern wir wirksame Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und dem Privatsektor, einschließlich Technologieunternehmen, mit dem Ziel, Innovation, Zusammenarbeit und den Einsatz von Technologie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme einen disziplinübergreifenden Ansatz erfordert, der auf der Achtung aller Menschenrechte beruht. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu verhüten und zu bekämpfen. Wir verurteilen die Beteiligung krimineller Gruppen und unethischen medizinischen Personals am Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme. Wir verpflichten uns, ethische und transparente Vorschriften für Organspenden zu erlassen und die Rechtsrahmen zu stärken, gegebenenfalls auch durch ihre Überprüfung, Weiterentwicklung oder Änderung, um den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen zu verhüten und zu bekämpfen, unter anderem durch die Unterstrafestellung dieser Praktiken und durch Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und für diese Bemühungen Ressourcen bereitzustellen, einschließlich der raschen Bereitstellung wirksamer und bedarfsoorientierter Opferschutz- und Gesundheitsdienste. Wir fordern eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Strafrechtspflege und medizinischen Fachkräften und eine Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen zur proaktiven Ermittlung und Untersuchung dieser Fälle.

28. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Versorgungsketten zu ergreifen, einschließlich der Abschreckung von betrügerischen und missbräuchlichen Rekrutierungspraktiken und deren Bestrafung. Wir legen den Mitgliedstaaten, den multilateralen Organisationen und dem Privatsektor nahe, in ihren Beschaffungs- und Versorgungsketten ethische und transparente Verfahren anzuwenden, und fordern sie mit allem Nachdruck auf, regelmäßig sachdienliche Informationen über diese Verfahren offenzulegen und weiteren Zugang dazu zu gewähren. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, dafür zu sorgen, dass alle Akteure in den weltweiten Versorgungsketten, einschließlich der zwischengeschalteten Ebenen, die die Arbeitskraft von Opfern des Menschenhandels kaufen oder davon profitieren, zur Rechenschaft gezogen werden, auch durch ausreichend strenge Sanktionen sowie die Einführung und Durchsetzung geeigneter Rechtsvorschriften und Verfahren. In dieser Hinsicht erinnern wir an die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>12</sup>. Wir unterstreichen außerdem die Notwendigkeit, Kontrollen durch die Einwanderungsbehörden und Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht zu trennen und/oder sicherzustellen, dass Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht auf eine Weise durchgeführt werden, die potenzielle Opfer von Menschenhandel nicht in Angst vor Einwanderungsbehörden oder -delikten versetzt. Wir betonen, wie wichtig es ist, im Bemühen um die Förderung menschenwürdiger Arbeit Arbeitsnormen umzusetzen, die die öffentliche Beschaffungspraxis verbessern, und wie notwendig

---

<sup>12</sup> Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [https://www.global-compact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.global-compact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf)).

es ist, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und den Medien Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme zu entwickeln, um jeglicher Akzeptanz des Einsatzes von Zwangarbeit und Ausbeutung bei der Herstellung von Waren entgegenzuwirken. Außerdem fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Vereinten Nationen in ihrer gesamten Beschaffungstätigkeit keine Waren und Dienstleistungen erwerben, die von Opfern des Menschenhandels erzeugt wurden.

29. Wir erkennen an, dass die Lücken zwischen dem Weltaktionsplan und seiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten geschlossen werden sollen, und sind uns dessen bewusst, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um eine systematische Weiterverfolgung und Überprüfung aller Verpflichtungen, die wir auf dieser Tagung auf hoher Ebene eingehen, zu gewährleisten, unter anderem auf den vierjährlichen Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung der bei der Umsetzung des Weltaktionsplans erzielten Fortschritte. Wir werden außerdem die Entwicklung einer klareren Analyse erfolgreicher Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie von Bewertungs- und Evaluierungsrahmen fördern, die auch berücksichtigen, wie sich Rechtsvorschriften, politische oder praktische Maßnahmen auf die Opfer des Menschenhandels auswirken.

---